

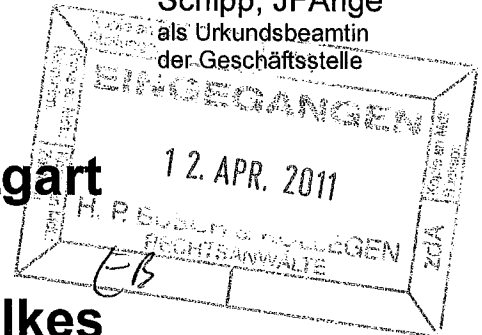
- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
5 S 238/10
45 C 5034/09
Amtsgericht
Stuttgart



Verkündet am
06. April 2011

Schipp, JFange
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landgericht Stuttgart

5. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

- Kläger / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Busch u. Koll., Schafhausener Straße 38, 52525 Heinsberg
(1485/09F04)

gegen

B Versicherungs-AG

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Bach, Langheid, Dallmayr u. Koll., Beethovenstr. 5-13, 50674 Köln
(47839/09 TO)

wegen Schadensersatz

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom
16. März 2011 durch

Richter am Landgericht Schumacher

als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

**1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom
13. September 2010 - 45 C 5034/09 - abgeändert:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Euro 4.900, - nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 27.3.2009 abzüglich am 14.10.2010 gezahlter Euro 140, - sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von Euro 498,45 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 20.8.2009 zu bezahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 2. Die weitergehende Berufung zurückgewiesen.**
- 3. Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen trägt die Beklagte.**
- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Berufungsstreitwert: bis 5.000, - Euro

Gründe

gem. §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO

Die zulässige Berufung ist bis auf die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage begründet.

Die Berufungsgründe des § 513 ZPO liegen vor.

Das angefochtene Urteil beruht auf einem Rechtsfehler. Die der Berufungsverhandlung gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen eine andere Entscheidung.

(1) Der Kläger hat aus §§ 7, 17 StVG, 249 ff. BGB, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG Anspruch auf weiteren Nutzungsausfall in Höhe von Euro 4.900, - abzüglich am 14.10.2010 gezahlter Euro 140, - gegen die Beklagte.

(a) Zur Begründung nimmt das Landgericht zunächst auf seine Hinweis- und Auflagenverfügung vom 24. Januar 2011 Bezug.

(b) In Befolgung der Verfügung hat der Kläger mit Schriftsatz vom 10.2.2011 substantiiert vorgetragen, dass ihm die Kreditaufnahme zur Vorfinanzierung eines Ersatzwagens nicht möglich war. Auf die klägerischen Ausführungen im genannten Schriftsatz wird Bezug genommen. Zudem hat der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung eine Bestätigung des zuständigen Gerichtsvollziehers über Vollstreckungsaufträge gegen ihn vorgelegt.

Danach war es - worauf das Gericht mit Verfügung vom 24. Januar 2011 hingewiesen hat - Sache der Beklagten, darzulegen und zu beweisen, dass dem Kläger gleichwohl eine Kreditaufnahme möglich gewesen wäre. Dem genügt der Vortrag im Schriftsatz der Beklagten vom 30. März 2011, worin sie lediglich bestreitet, dass die Ehefrau des Klägers kein eigenes Einkommen habe, offenkundig nicht.

(c) Auch der Einwand im vorgenannten Beklagtenchriftsatz, das der Kläger erst mit Schreiben vom 3.11.2008 mitgeteilt habe, nicht zur Vorfinanzierung in der Lage zu sein, steht dem Erfolg der Berufung nicht entgegen. Die Beklagte übersieht, dass ihr der Kläger mit Schreiben vom 1. Oktober 2008 eine (kurze) Zahlungsfrist auf den 10. Oktober 2008 (Anlage B1) gesetzt hatte. Nach Ablauf dieser kurzen Frist durfte der Kläger in Erwartung, dass alsbald nach Fristablauf Zahlung erfolgen werde, bis Anfang November zuwarten um der Beklagten sodann die Notwendigkeit zeitnaher Regulierung durch Mitteilung seiner finanziellen Situation vor Augen zu führen.

(d) Der bereits erstinstanzlich hilfsweise vertretenen Auffassung, dass die Beklagte aus Rechtsgründen (OLG Dresden, Urteil vom 30.6.2010 - 7 U 313/10) wegen der langen Nutzungsausfalldauer lediglich auf die Vorhaltekosten hafte, folgt das Gericht unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 25. Januar 2005 - VI ZR 112/04 - und aus den Gründen der Hinweisverfügung nicht.

Die Ermittlung der Schadenshöhe liegt gem. § 287 Abs. 1 ZPO im freien tatrichterlichen Ermessen. Die vom Oberlandesgericht Dresden aus den dort mitgeteilten Gründen vorgenommene Schätzung ist - in sachgerechter Übertragung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den erforderlichen Mietwagenkosten - ebenso möglich wie eine Schätzung auf der Grundlage einer anerkannten Tabelle (hier Schwacke), vgl. BGH, a.a.O. Die vom Oberlandesgericht Dresden vorgenommene Schätzung empfiehlt sich im

vorliegenden Fall deshalb nicht, weil vorliegend nicht festgestellt werden kann, dass sich die Gebrauchsvorteile, die dem Kläger durch die Beschädigung seines Fahrzeugs täglich entgangen sind, während der Zeit des Nutzungsausfalls vermindert hätten, vgl. BGH, a.a.O. Dass die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung nicht durch den Wert des Fahrzeugs begrenzt ist, ist ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, vgl. BGH, a.a.O.

(2) Die zugesprochenen vorgerichtlichen Kosten richten sich nach der Höhe der zu erkannten Nutzungsausfallentschädigung.

Insoweit wurde jeweils der gesetzliche Verzugszins in Ansatz gebracht.

(3) Ein Nebenanspruch des Klägers auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten zur Einholung der Deckungszusage bei seiner Rechtsschutzversicherung besteht nicht.

Insoweit wird auf die Hinweisverfügung vom 24. Januar 2011 und auf den im Termin vom 16. März 2011 wiederholten Hinweis Bezug genommen.

Der Kläger hat nicht dargelegt, weshalb er zur Einholung der Deckungszusage auf anwaltliche Hilfe angewiesen war.

(4) Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 91, 97 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfür nach § 543 Abs. 2 ZPO nicht gegeben sind.

Ausgefertigt
Stuttgart, 8. April 2011
Schipp, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Landgerichts

